

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1848

101 (10.12.1848)

Karlsruher Beobachter.

Nr. 101.

Sonntag den 10. Dezember

1848.

Aus der Zeit.

— Karlsruhe, 5. Dez. [116. Sitzung der zweiten Kammer.] Eine Petition von Engen beschwert sich über die zu lange Dauer der gegen mehrere dortige Bürgen wegen der Septemberunruhen erkannten Untersuchung. Bauer tadelt die Art und Weise, wie die Verhaftungen vorgenommen und die Untersuchung gepflogen werde. Der Antrag Brentano's, die Petition nicht an die Kommission zu verweisen, sondern sogleich darüber zu beschließen, wird verworfen, und es sicherte die Petitionskommission Berichterstattung in morgender Sitzung zu. — Bei der sofortigen Berathung des Gesetzesentwurfs über die Gerichtsorganisation wurde die von der Kommission nach den neuesten Kammerbeschlüssen vorgeschlagenen Abänderungen der Gerichtsordnung vom Jahre 1845 mit einigen Redaktionsverbesserungen angenommen und dem Gesetze selbst mit großer Mehrheit (37 gegen 11 Stimmen) die Zustimmung ertheilt.

— 6. Dez. [117. Sitzung der zweiten Kammer.] Ein Gesuch von 179 Frauen und Jungfrauen aus Weinheim und ein solches aus Engen um Beschleunigung der politischen Untersuchungen wird dem Staatsministerium zur Kenntnisaufnahme und geeigneten Berücksichtigung überwiesen. Hierauf entspinnt sich auf die Anfrage Bauer's, ob für die in den Seekreis verlegten Truppen die Entschädigungsgelder in Bälde bezahlt würden, eine Erörterung, bei welcher die traurige Lage der Bewohner des Oberlandes und des Seekreises geschildert und auf Kasernierung und Dislocirung der Truppen angetragen, auch auf vorschauweiser Bezahlung aus der bad. Staatskasse bestanden wurde. Staatsrath Belf weist die Nothwendigkeit einer Besetzung des badischen Oberlandes und des Seekreises nach, beruft sich unter Anderem auf das unausgefüllte Bühlen der Freischärler in der Schweiz und theilweise in Frankreich, zu dessen Beweis er mehrere Schreiben und Druckschriften verliest. Uebrigens sei jetzt gegründete Hoffnung auf baldige Zahlung vorhanden, indem die Nationalversammlung auf den Antrag des Reichsministeriums die Erhebungen von bedeutenden Beiträgen bewilligt. Was die verlangte zweckmäßigere Verlegung der Truppen betreffe, so sei dies Sache der Oberbefehlshaber. Dieser Gegenstand wird ohne weitere Beschlussfassung verlassen und zur Berathung des durch Christ erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die gegen öffentliche Beamte zu erhebenden Klagen betreffend, übergegangen.

— 7. Dez. [118. Sitzung der zweiten Kammer.] Aus Anlaß einer Petition, die Gränzsperrung gegen die Schweiz betreffend, erklärt Staatsrath Belf, es sei gegründete Hoffnung zu einer gütlichen Ausgleichung der noch bestehenden Differenzen vorhanden. Derselbe eröffnet zugleich, daß ihm nach der gestrigen Sitzung, in welcher über die Verpflegung der Truppen im Seekreis gesprochen worden, ein Schreiben zukam, wornach zu Folge eines Beschlusses der Centralgewalt, diese Truppen vom 1. Dezember

d. J. wieder Bezahlung zu leisten hätten, und die Rückstände zu ersetzen seien. — Hierauf begründet Mez seine Motion auf Verminderung der aus der Staatskasse zu bezahlenden landständischen Diäten, verweist auf die geldarme Zeit, glaubt, daß auch die Abgeordneten sich einschränken sollten, und stellt den Antrag, durch ein vorzulegendes Gesetz oder Verordnung die Diäten von 5 fl. auf 4 fl. für den laufenden Monat Dezember und für das Jahr 1849 herabzusetzen. Blankenhorn und Kiefer unterstützen diesen Antrag, Junghanns und Rettig sprechen sich dagegen aus. Zittel stellt den Antrag: jedem Abgeordneten zu überlassen, sich bei dem Präsidenten zu erklären, ob er in der Lage sei, einen Abzug gewähren zu können. Die Verhältnisse der einzelnen Abgeordneten, sagt der Antragsteller unter Anderm, seien nicht dieselben; die Einen besitzen neben den Diäten noch große Besoldungen, oder ein bedeutendes Vermögen, während Andere schon viel dadurch opfern, daß sie ihre Geschäfte zu Hause vernachlässigen oder aufgeben müssen, von ihnen daher keine weiteren materiellen Opfer mehr verlangt werden können. Zittels Antrag wird mit bedeutender Stimmenmehrheit angenommen, und zur Fortsetzung der Berathung über Christ's Kommissionsbericht, die Klagen gegen öffentliche Beamten betreffend, übergegangen. Nach längerer Erörterung wurden die drei Artikel dieses Gesetzes, mit bedeutenden Aenderungen, Weglassungen und Zusätzen angenommen.

— Mannheim, 4. Dez. Die französischen Behörden an unserer Gränze haben der badischen Regierung die Anzeige gemacht, daß sich an der Gränze starke Freischaaarenkorps bildeten, sie möchten sich also darnach richten. Ein Nichteinschreiten der französischen Regierung wird damit entschuldigt, daß es den Grundsätzen der Republik gemäß sei. (R. J.)

— Frankfurt, 7. Dez. Mit Hinsicht auf den so eben erfolgten Thronwechsel in Oesterreich erscheint es fast unumgänglich, daß die Reichsministerien des Innern und des Aeußern getrennt und verschiedenen Personen übertragen werden. Es heißt daher, Hr. v. Schmerling werde ausschließlich das Portefeuille des Aeußern behalten, das des Innern aber einem preussischen Staatsmann anvertraut werden. — In dem Verfassungsausschuß der Nationalversammlung soll sich eine wesentliche Meinungsverschiedenheit über die definitive Bildung der Reichcentralgewalt kund geben, so daß selbst die Frage, ob solche Einem Oberhaupt oder einer Trias (Dreierheit) zu übertragen, noch nicht gelöst ist. Gleichwohl neigt die Mehrheit des Ausschusses dahin, diese Gewalt in Einer Person zu vereinigen, welche den Titel „Präsident des deutschen Bundesstaats“ führen soll. — Die so eben vertheilte Zusammenstellung der verschiedenen Anträge in Betreff der Grundrechte des deutschen Volks füllt 1½ eng gedruckte Foliobogen. Die zweite Berathung derselben, womit gestern der Anfang gemacht wurde, dürfte daher noch eine kostbare Zeit in Anspruch nehmen, und somit die Erfüllung der Hoffnung, die Versammlung werde mit dem Bau des deutschen Verfassungswerkes gegen den Schluß dieses Jahres

zum Ziele gelangen, noch weiter hinaus verzögern. Wir haben dieß abermals der Linken zu danken, welche sogar die Verfassung ganz zurückgesetzt, und vorerst nur die Grundrechte beraten haben wollte. — Dem Vernehmen nach geht das Reichsministerium damit um, eine eigene Reichskommission abzuschicken, welche mit der österreichischen Regierung die Frage über die Stellung Oesterreichs zu Deutschland vor der zweiten Lesung des Abschnitts vom Reiche zum Austrag bringen soll.

— Berlin, 6. Dez. Der Staatsanzeiger enthält heute folgenden Erlaß: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c., haben aus dem beifolgenden Berichte Unseres Staatsministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohls des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt: §. 1. Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hiedurch aufgelöst. §. 2. Unser Staatsministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kön. Inseigel. Gegeben Potsdam den 5. Dez. 1818. Friedrich Wilhelm. Das Staatsministerium: Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strottha. v. Manteuffel. Hintelen. von der Heydt. — Die oktroirte, d. h. durch kön. Vollkraft, nicht durch Vertrag mit den Vertretern des Volks erlassene preussische Verfassungsurkunde beginnt wie folgt: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volks ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungsurkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schluß angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung. Wir verkünden demnach die Verfassung für den preussischen Staat wie folgt: Folgen die einzelnen Titel, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind: Titel I. Vom Staatsgebiete. Titel II. Von den Rechten der Preußen. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. (So weit war die verfassunggebende Versammlung in acht Monaten mit der Verfassung gekommen. Die Abschaffung von Adel und Orden, die sie beschlossen hatte, fällt in der oktroirten Urkunde weg.) Gewährleistung der persönlichen Freiheit; Verhaftung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Sept. (Habeas Corpus-Akte.) Bürgerlicher Tod und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Der Verkehr der Religionsgesell-

schaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Das dem Staat zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener, vom Staat ernannten Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschulen und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Mittel zur Unterhaltung der Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Fall ihres Unvermögens vom Staat aufgebracht. Unentgeltlicher Unterricht in den öffentlichen Volksschulen. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf nicht durch Censur, Konzeßionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkung der Druckereien und Postverbote, ungleichmäßigen Postsaß beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Das Versammlungsrecht ist gewährleistet — friedlich, ohne Waffen, in geschlossenen Räumen; von Versammlungen unter freiem Himmel ist der Ortspolizeibehörde, welche sie verbieten kann, 24 Stunden vorher Anzeige zu machen. Verbindungsrecht. Petitionsrecht. Briefgeheimniß. Allgemeine Wehrpflicht (stehendes Heer, Landwehr, Bürgerwehr). Das stehende Heer darf nicht berathschlagt. Ebenso wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zu Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet. Errichtung von Lehen und Fideikommissen untersagt; die bestehenden, für jetzt mit Ausnahme der Thronlehen, des k. Haus- und Prinzlichen Fideikommisses, so wie der außerhalb des Staats belegenen Lehen und ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Theilbarkeit des Grundeigenthums und Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet. Aufgehoben ohne Entschädigung sind die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und ebrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen auch die Gegenleistungen wegfallen; ferner die aus diesen Befugnissen, der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen. — Tit. III. Vom Könige. Tit. IV. Von den Ministern. Tit. V. Von den Kammern. Zwei Kammern. Die erste besteht aus 180 Mitgliedern, welche durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt werden. Die Legislaturperiode der ersten Kammer ist 6 Jahre. Wählbar in dieselbe ist jeder Preusse, der das 40. Jahr vollendet, den Vollbesiz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Die zweite Kammer

besteht aus 350 Mitgliedern. Jeder selbständige Preuße, der das 24. Jahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Legislaturperiode der zweiten Kammer beträgt 3 Jahre. Wählbar zum Abgeordneten der zweiten Kammer jeder Preuße, der das 30. Jahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits ein Jahr dem preussischen Staatsverband angehört hat. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im November jeden Jahrs und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Sitzungen beider Kammern in der Regel öffentlich. Niemand darf den Kammern in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. Keine Instruktionen. Die gewöhnlichen Bestimmungen wegen der Verhaftung von Mitgliedern. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten, die der ersten Kammer nicht. — Tit. VI. Von der richterlichen Gewalt. Verhandlungen in Civil- und Strafsachen in der Regel öffentlich. Geschworene bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen. — Tit. VII. Von den Staatsbeamten. — Tit. VIII. Von der Finanzverwaltung. — IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden. Verwaltung der innern und besondern Angelegenheiten durch gewählte Vertreter; die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden. Beratungen in der Regel öffentlich. — Allgemeine Bestimmungen. — Uebergangsbestimmungen: Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen. Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Das erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Bereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach vollendeter Revision. — Durch ein Patent werden die nach der Verfassungsurkunde in's Leben zu rufenden Kammern auf den 26. Februar 1849 nach Berlin berufen.

— Wien, 3. Dez. Die Entsagung Kaiser Ferdinand's erfolgte im Olmüzer Hoflager am 2. Dez. Morgens 9 Uhr. Der Regierungsantritt des jungen Kaisers, Franz Joseph I., ward der Besatzung von Olmütz sofort verkündigt, worauf die feierliche Huldigung derselben erfolgte. In einem Manifest an die Völker des Kaiserstaats und die Armee legte der neue Herrscher die Grundsätze seiner Regierung dar, und erneuerte in klaren, bündigen Worten auf das Entschiedenste die Zusagen seines erlauchten Vorgängers auf dem Throne von Habsburg-Lothringen. Der Feldmarschall Fürst Windisch-Grätz — dessen Berufung nach Olmütz wir gestern gemeldet, war mit dem Banus von Croatien bereits dort eingetroffen, und beide hatten den Eid der Treue geleistet. Franz Joseph I. ist am 18. August 1830 geboren, hat also schon im 18. Jahr das Scepter zu ergreifen, das sich über 35 Millionen Menschen und mehr als ein Duzend Völker und Völkersämme erstreckt. Er ist der jüngste der jetzt lebenden

Souveräne, und übernimmt das schwerste Werk, das je einem Herrscher geworden: Auseinanderstrebende Völkersämme in dem Augenblick, wo ein stürmisches Nationalgefühl sie bis in ihre Tiefen aufgereggt hat, durch die Freiheit wieder so fest zu vereinen, als der Absolutismus sie zusammengehalten hatte. Uebrigens ist der junge Kaiser, der Sohn einer geistreichen Mutter, durch einen achtbaren Kreis tüchtiger Lehrer herangebildet. Auf dem jüngsten ungarischen Landtag hatte er zum erstenmal die Bühne betreten, auf der die erste Rolle zu spielen ihm bestimmt war. Er eröffnete den Reichstag der Magyaren in der Nationalsprache, und in so freier, gefälliger Weise, daß ihn tausendstimmiges Eljen begrüßte, und selbst Deak und Kossuth von ihm als der freudigen Hoffnung der Zukunft sprachen.

— Bern, 4. Dez. Wir glauben aus ziemlich zuverlässiger Quelle versichern zu können, daß den angedrohten Maßregeln der deutschen Centralgewalt keine weitere Folge gegeben werden soll. Zwar war, wie wir von der Gränze vernehmen, der Beschluß zu strenger Ueberwachung des Personenverkehrs bereits angekommen und in Vollziehung gesetzt worden; allein schon am folgenden Tage wurden die dießfälligen Befehle widerrufen.

— Paris, 5. Dez. In der Nationalversammlung wurde heute ein Gesetzesentwurf angenommen, der 80,000 Mann aus der Altersklasse von 1828 unter die Waffen ruft. — Cavaignac macht folgende Mittheilungen: Hr. v. Corcelles ist am 30. Nov. in Marseille angekommen; eine Botschaft unseres Gesandten in Rom, Hr. v. Harcourt, hat ihn in Kenntniß gesetzt, daß der König von Neapel mit dem Pabst in Gaeta zusammengetroffen. Hr. v. Corcelles hat sich augenblicklich nach Gaeta begeben. Eine telegraphische Botschaft von gestern zeigt uns an, daß der Pabst frei ist. Hierauf haben wir uns entschlossen, der Expedition Gebenbefehl zu ertheilen. Diesen Morgen ist dieser abgegangen. — Man beginnt jetzt, an dem Eintreffen des Pabstes zu zweifeln. Es bringt dieses Fehlschlagen der genährten Hoffnung eine üble Wirkung für Cavaignac hervor. Der Pabst, gegen den sich ein Bonaparte erklärt, wird sich nicht unter die mögliche Gastfreundschaft eines Bonaparte stellen wollen. Das Journal des Debats zweifelt an der Abreise des Pabstes nach Malta.

— Paris, 5. Dez. Hr. Ledru-Rollin bietet alles Mögliche auf, um sich die Stimmen der Socialisten und Kommunisten bei der Präsidentenwahl zuzuwenden. Um die Stimmen der Ultrademagogen zu erhalten, stimmte Hr. Ledru-Rollin jetzt eine Sprache an, um welche ihn die wüthendsten Revolutionäre beneiden könnten. Bei dem socialistisch-demokratischen Bankette, welches vorgestern in einem Wirthshause an der Barriere de Sevres stattfand, und dem etwa achthundert Socialisten und Kommunisten beiwohnten, forderte er ganz ungescheut zu einem Aufruhr gegen das Ergebnis der bevorstehenden Präsidentenwahl auf (gleichviel, ob Cavaignac oder Louis Napoleon gewählt werde), bei welcher, wie er und jene Parteien gar wohl einsehen, seine Bewerbung keine Aussicht auf Erfolg hat. Hr. Ledru-Rollin sagte u. A.: „Der Augenblick ist nicht entfernt, wo ich von Ihnen nicht Beifallkruse verlangen werde, sondern Waffen, Waffen, um unsere Henker zu verjagen und unseren Brüdern die Freiheit zu geben. Schwören wir alle, Revolutionäre zu sein, so lange es auch nur einen Einzigen unserer Brüder gibt, der hungert und nicht frei ist.“ Dieser Aufruf zu den Waffen wurde von allen Anwesenden mit dem wildesten Beifallgeschrei aufgenommen. Hr. Felix Pyat, ein anderes socialistisches Mitglied der Nationalversammlung, hielt hierauf eine Rede, die ganz darauf berechnet war, die Proletarier gegen die Besitzenden aufzureizen. Hr. Ledru-Rollin mag sich mit solchen Reden wohl den Beifall der Socialisten und Kommunisten er-

werben; er ist aber nun ganz geächtet vor der gesunden öffentlichen Meinung.

— London, 4. Dez. Die Lage Irlands ist höchst betrübend. Der Nothstand erzeugt eine Unzahl von Verbrechen. Die Provinzialblätter sind mit Berichten über Gewaltthätigkeiten und Excesse aller Art angefüllt. — Nach den Berichten aus Bombay vom 2. November würden die Kriegsoperationen im Punjab mit größtem Nachdrucke betrieben werden; das britische Heer, 30,000 Mann stark, wird von dem General Lord Gough befehligt werden.

Gegen den sogenannten Märzverein

hat der Stuttgarter vaterländische Verein folgende offene Erklärung erlassen: 1) Wir erblicken in der Stiftung des sogenannten Vereins der Märzerrungenschaften oder Märzvereins einen höchst bedenklichen und gefährlichen Schritt, weil dieser Verein, in seinem Centralausschuß aus einer Minderzahl von Reichstagsabgeordneten bestehend, im täuschenden Scheine eines amtlichen Charakters auftritt, dessen Wesen nur der ganzen Reichsversammlung zukommt, und weil man in seinem Namen schon den gehässigen Vorwurf gegen die Mehrheit finden kann, ja muß: daß sie den Grundsätzen, aus welchen das Parlament hervorgegangen, nicht treu geblieben sei. 2) Wir halten es für völlig unstatthaft, daß ein Theil der Reichsversammlung, von der Gesamtversammlung den Schein und Charakter ihrer Autorität bergend, durch Stiften oder Anfschieben von Clubs und Vereinen, an deren Spitze sie sich stellt, in ein besonderes Verhältnis mit der Nation sich setzt, und diese von der Mehrheit, d. h. von der Reichsversammlung selbst, abziehen sucht. Wir erkennen darin eine Ausaat neuer unheiliger Zersplitterungen, eines möglicherweise bis zum Bürgerkriege führenden Zwiespalts. 3) Wir sind der Ansicht, daß es nicht einmal in der Befugnis und im Auftrag der Reichsversammlung selbst liege, einseitig beschließenden konstituierenden Versammlungen der Einzelstaaten die Wahl der Verfassungs- und Regierungsformen, die Vertauschung namentlich der faktisch und rechtlich bestehenden konstitutionellen Monarchie mit der Republik anheimzustellen; die Reichsversammlung hat die Verfassung für das gesammte Deutschland festzustellen und die Einzelstaaten sind verpflichtet, ihre Verfassungen mit jener in Uebereinstimmung zu setzen, die konstitutionellen Staaten stehen aber nicht auf dem Boden der Revolution, sondern des Rechts und Vertrags, und Aufgabe der Reichsversammlung ist es, die Revolution durch Wahrung oder Herstellung des Rechtszustandes zu beendigen, nicht zu verewigen, und dieß thäte sie, wenn sie den Beschluß faßte, konstituierenden Versammlungen der Einzelstaaten jene Befugnis einzuräumen. 4) Aber über allen Zweifel erhaben und sonnenklar ist es, daß eine Minderheit, welche den Einzelstaaten die Befugnis zuerkennt, mittelst konstituierender Versammlungen einseitig die rechtlich bestehende und anerkannte Verfassung umzuwerfen und mit einer beliebigen andern zu vertauschen, — nicht, wie das Programm des Märzvereins verheißt, die Revolution schließt, sondern sie von Neuem weckt und permanent macht; sonnenklar ist es, daß sie aus dem Kreise ihres Mandats: durch Stimmenmehrheit eine die Einheit und Freiheit des Vaterlands begründende, Recht und Sicherheit, Eintracht und Frieden schaffende Verfassung zu beschließen, offen heraustritt und die Bahn der gefährvollsten Versuche einschlägt. 5) Wir haben von Anfang an den Grundsatß festgehalten, daß Deutschland, die Völker wie

die Regierungen, den Beschlüssen der Reichsversammlung unbedingte sich zu unterwerfen habe. Wir haben aber nicht nur die von der Mehrheit jeweilig ausgehenden Beschlüsse als solche und deshalb anerkannt und geehrt, sondern wir haben auch, im Ganzen und Großen, in denselben das Ergebnis reiner, einfachvoller, entschlossener Vaterlandsliebe, gefunden. Wir sprechen im jetzigen verhängnisvollen Augenblick von Neuem aus, daß wir nicht nur immer an unserer Verpflichtung gegen die Reichsversammlung und Reichsgewalt unverbrüchlich festhalten werden, wie wir dieß ebenso von allen Regierungen erwarten und verlangen, sondern auch: daß wir volles Vertrauen zu ihr bewahren, ihr unsere Kräfte entschlossen und freudig zur Verfügung stellen, und Beschlüsse, welche den Erfordernissen der Sachlage gemäß, Außerordentliches kühn verfügen und gebieten, ebenso bereitwillig begrüßen werden, wie diejenigen, welche das Gepräge weiser Mäßigung tragen. 6) Wir sehen endlich klar ein, daß Arbeit und Handel, öffentlicher und Privatcredit gerade dadurch und um so mehr verkümmern müßten, wenn und je mehr eine neue Agitation im Sinne des Märzvereins sich der Gemüther bemächtigte; und so wenig wir aus Rücksichten für materielle Güter und Interessen die höhern geistigen und politischen Güter zu opfern gemeint sind, müssen wir doch auch darauf hinweisen, weil der Märzverein wenig im Einklang mit offenkundigen Erfahrungen, sich auch auf die materiellen Interessen für seine Bestrebungen beruft. Aus diesen Gründen fordern wir alle Gleichgesinnten, alle unsere Mitbürger auf, die es mit dem Vaterland und der Freiheit wohlmeinend, zu einer gefährlichen, für die Einheit und eben damit unausbleiblich für die Freiheit des Vaterlandes unheilbringenden Spaltung in keiner Weise die Hand zu bieten, und die Aufforderungen einer Fraktion, welche hierin ihre Stellung und Aufgabe als Mitglieder einer konstituierenden Reichsversammlung verkennt, mit Festigkeit zurückzuweisen. Wir wollen kein Neben- und Gegenparlament und keine Clubtyrannie! Wir wollen eine Reichsversammlung und eine Reichsgewalt für Deutschland!

Verschiedenes.

— Sozialismus in den Vereinigten Staaten. Amerikanische Blätter berichten, daß die berühmte Meierei Brook-Farm in der Grafschaft West-Roxbury, die von Fourieristen als ein Muster-Phalanxerie eingerichtet wurde, kürzlich unter den Hammer kam und vom Schriff öffentlich verkauft wurde. „Der gestalt“, fügen die gedachten Blätter hinzu, „kommen die Fourieristen in Nordamerika nach und nach Alle zum Bankerott. Ihr Etablissement von Brook-Farm näherte sich der von ihnen geträumten Vollkommenheit immer mehr und entsprach den Anforderungen des modernen Sozialismus in größerem Maße, als irgend ein anderer Versuch der Art in den Vereinigten Staaten. Es war mit Kapitalien, Talenten, Ländereien (470 engl. Acres), Gebäuden, einem Markte und mit allem Sonstigen ausgestattet, was die sozialistische Schule zur Bedingung macht, aber es ist gescheitert, wie jedes Unternehmen dieser Art notwendig scheitern muß.“ — Die Pariser Démocratie pacifique ist über dieses aus Amerika herüberkommende praktische Dementi der von ihr vertretenen sozialistischen Partei ganz außer sich. Sie behauptet, daß die sozialistische Schule nur für ihre eigenen Handlungen, nicht aber für das, was in der Ferne und außerhalb des Bereiches ihrer Wirksamkeit geschehe, verantwortlich sei. In Frankreich selbst haben jedoch die Fourieristischen Versuche, wie z. B. die von Herrn Baudet-Dulac geleitete Societäts-Kolonie in Condé-sur-Vesgre, eben so wenig Erfolg gehabt, wie die in Nordamerika, und doch ist Condé-sur-Vesgre nur fünfzehn Stunden von Paris entfernt, so daß es also jedenfalls von den Meistern der Schule selbst beaufsichtigt werden konnte.